

Antrag I Erweiterungsantrag zu
3.1 Polizei stärken und Strafjustiz verbessern (S. 16)

Stichwort: Staatsangehörigkeit bzw. Migrationshintergrund in Kriminalstatistik (Polizei-intern)

Ergänzung nach dem Satz von Zeile 24-26:

Z. 24-26: „Zur besseren Evaluierung ist eine Kriminalstatistik ohne politische Vorgaben als möglichst getreues Abbild der Realität zu erstellen und durch eine Dunkelfeldstudie zu ergänzen.“

durch:

Insbesondere Staatsangehörigkeit sowie ggf. Migrationshintergrund sind zu erfassen.

Begründung:

Zur Kriminalitätsbekämpfung gehört eine kompromisslose Identifikation der typischen Täter-Profile, um – in einem ersten Schritt – einschlägige Problemgruppen angemessen zu erfassen.

[Anmerkung: Hier ist von der polizeiinternen Erfassung die Rede; der Anspruch der Öffentlichkeit auf die Datenstatistik wird behandelt in Abschnitt 3.6 Kein Datenschutz für Täter]

Antrag II Erweiterungsantrag zu
3.4 Opferschutz statt Täterschutz (S. 17)

Stichwort: Schutz gegen gewaltbereite islamistische Gefährder

Einfügung nach S. 18, Zeile 11:

Die durch Experten erfolgte Einstufung von islamistischen, insbesondere salafistischen Aktivisten in den engen Kreis der 'gewaltbereiten Gefährder' muss Folgen haben. Eine ausreichende, präventive Überwachung findet nicht statt und ist nach Aussage von Experten nicht leistbar. Die Bereitschaft zu ideologisch motivierter Gewalkriminalität, die nur noch auf ihren letzten Anlass wartet, ist aber nicht tatenlos zur Kenntnis zu nehmen.

Da es kein Menschenrecht auf Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gibt, ist in diesem Fall eine gesetzliche Grundlage zur Ausweisung der Betroffenen zu schaffen (im Falle von Doppel-Staatlern nach Entzug der deutschen Staatsbürgerschaft); bei Personen, die nur die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, ist eine möglichst wirksame Behinderung von Straftaten anzustreben, etwa durch Anordnung der Überwachung per elektronischer Fußfessel.

Begründung:

Wollen wir in Deutschland sicherer Rückzugshafen für Terroristen sein ? Die AfD muss auch präventiv für Opferschutz statt Täterschutz eintreten. Für die potentiellen Opfer geht es um ihre körperliche Unversehrtheit, ja um ihr Leben – die potentiellen Täter (mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft) können auch in einem anderen Land der Welt leben.

Antrag III Erweiterungsantrag zu
3.6 Kein Datenschutz für Täter (S. 18)

Stichwort: Staatsangehörigkeit bzw. Migrationshintergrund in Kriminalstatistik (öffentlich)

Ergänzung nach Zeile 34:

Staatsangehörigkeit sowie ggf. Migrationshintergrund von Straftätern sind zu erfassen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Begründung:

Zur Kriminalitätsbekämpfung gehört eine kompromisslose Identifikation der typischen Täter-Profile, um – in einem ersten Schritt – einschlägige Problemgruppen angemessen zu erfassen.

Jenseits der polizeiinternen Erfassung besteht aus Gründen einer informierten politischen Diskussion ein Anspruch der Öffentlichkeit auf die Datenstatistik.

Antrag IV Erweiterungsantrag zu
7.3 Die deutsche Sprache als Zentrum unserer Identität (S. 33)

Stichwort: Laden-Beschilderung auf deutsch

Einfügung nach S. 33, Satz 1, Zeile 2:

Textliche Bezeichnungen von Geschäften (Ladenschilder) erfolgen auf deutsch.

Begründung:

Betr. Deutsche: Wir leben in Deutschland. Deutschen Bürgern muss die vollständige Information über die in den Bezeichnungen der Geschäfte vermittelte Information zugänglich sein.

Betr. Zugewanderte: Jedem, der sich für die genannten Informationsinhalte (Laden-Bezeichnungen) interessiert, ist zu signalisieren, dass Kommunikation in Deutschland auf deutsch stattfindet. Eine Ghetto-Bildung in einer abgeschotteten Parallel-Gesellschaft ist zu unterbinden: dazu trägt die Einsicht bei, dass es 'ohne Deutsch nicht geht'.

Antrag V Erweiterungsantrag zu
7.6.3 Auslandsfinanzierung von Moscheen beenden (S. 35)

Stichwort: a) Moschee-Predigt auf deutsch
b) Begründung für Ablehnung Minarette/Muezzinnruf

a) Einfügung nach Zeile 18:

In Moscheen in Deutschland ist ausschließlich auf Deutsch zu predigen.

Begründung:

Betr. Deutsche: Eine Überwachung auf Abweichungen von der Verfassungstreue muss permanent möglich sein.

Betr. Zugewanderte: Den Besuchern der Moscheen ist von Anfang an klar zu machen, dass jegliches kulturelle Leben im öffentlichen Raum in Deutschland auf deutsch stattfindet. Eine Eröffnung von Ausweichmöglichkeiten zum Spracherwerb fördert Parallel-Gesellschaften.

b) Einfügung nach Zeile 22:

Die Errichtung von Minaretten wie auch der Muezzin-Ruf sind kein Glaubensinhalt. Es würde sich vielmehr um den Versuch einer Besetzung des öffentlichen Raumes durch fremd-kulturelle Symbole handeln; im Falle des Muezzin-Rufs zudem um eine inhaltliche Belästigung.

Begründung:

Unsere Forderungen müssen möglichst umfassend begründet werden; deshalb die Erweiterung.

[In diesem Zusammenhang von Interesse: 1997 zitierte Erdogan auf einer Wahlveranstaltung als damaliger Oberbürgermeister von Istanbul zustimmend den Soziologen und Publizisten Ziya Gökalp:

„Die Demokratie ist nur der Zug, auf den wir aufsteigen, bis wir am Ziel sind. Die Moscheen sind unsere Kasernen, die Minarette unsere Bajonette, die Kuppeln unsere Helme und die Gläubigen unsere Soldaten.“]

Antrag VI Änderungsantrag zu

9.1.1 „Asylzuwanderung“ – für einen Paradigmenwechsel (S. 42)

- Stichwort: a) keine spezielle Zuständigkeit Deutschlands bei Flüchtlingen
b) Anspruch auf Schutz nur bis zum zuerst betretenen sicheren Drittstaat
c) Wohlstandsgefälle begründet keinen Einwanderungsanspruch

a) Ersetzung von S. 43, Zeilen 26-34:

Z. 26-34: „Sollten sich solche Aufnahmeeinrichtungen nicht innerhalb überschaubarer Zeit international organisieren lassen, dann wird Deutschland eigenständig in sicheren Staaten geschützte Aufnahmeeinrichtungen nach ortsüblichem Standard und Grundversorgung einrichten.

Dazu müssen Staaten gefunden werden, die vertraglich den Betrieb einer Aufnahmeeinrichtung auf dem Botschaftsgelände oder einer sonstigen Liegenschaft ermöglichen, wie es dem „australischen Modell“ entspricht. In diesen regionalen Aufnahmeeinrichtungen werden Aussenstellen des BAMF sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeit angesiedelt, die für die Durchführung des Asyl- und Rechtsmittelverfahrens für Asylsuchende aus der Region die Alleinzuständigkeit erhalten.“

durch folgenden Text:

Bei der etwaigen Einrichtung von Aufnahmeeinrichtungen in der Herkunftsregion von Flüchtlingsbewegungen handelt es sich – entgegen der Propaganda interessierter Kreise – weder um eine spezielle deutsche noch um eine EU-Verantwortung, sondern ausschließlich um eine solche der UN. Etwaige Initiativen zur Durchsetzung solcher Maßnahmen sind allein dorthin zu richten. Sollte die UN tätig werden und entsprechende Maßnahmen nicht aus laufenden Programmen finanzieren, beteiligt sich Deutschland daran im Rahmen seiner Mitgliedschaft unter etwa 200 anderen Staaten.

Begründung: Siehe vorstehender Antragstext.

b) Ersetzung von S. 43, Zeilen 35-37 sowie (direkt anschließend) S. 44, Zeilen 1-2:

S. 43, Z. 35-37: „Schutzsuchende aus diesen Regionen, die in Deutschland eintreffen und hier ihre Anträge stellen, werden ausnahmslos zur Durchführung des Asylverfahrens zur zuständigen Aufnahmeeinrichtung in der Herkunftsregion begleitet.“

S. 44, Z. 1-2: „Nach Anerkennung eines Schutzgrundes wird ihnen die sichere Reise nach Deutschland ermöglicht.“

durch folgenden Text:

Antragsteller aus diesen Regionen, die an der deutschen Grenze eintreffen, werden dort abgewiesen. Politische Verfolgung in den Nachbarländern Deutschlands findet nicht statt; Bürgerkriegszustände liegen dort ebenfalls nicht vor. Sowohl Ansprüche aus dem Asylrecht wie solche gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention sind – entgegen der Propaganda interessierter Kreise – beim ersten Betreten eines sicheren Drittstaats bereits abgegolten: die (Ansprüche begründende) Eigenschaft 'Flüchtling' besteht nur beim ersten Grenzübertritt aus dem zu fliehenden Herkunftsstaat in einen sicheren Staat, danach bei versuchten weiteren Grenzübertritten nicht mehr; für eine etwaige Weiterreise liegt kein 'Schutzgrund' mehr vor.

Für die Dauer des Bestehens des Fluchtgrunds kann die UN eine Unterstützung des Aufenthalts in dem sicheren Nachbarland gewähren, etwa in einem Lager. Ein spezielles Betroffensein der EU oder gar Deutschlands besteht nicht. Ein Anrecht auf Weiterreise (und Versorgung) in Wunsch-Zielländer besteht nicht.

Begründung: Siehe vorstehender Text.

c) Ersetzung von S. 44, Zeile 20-24:

Z. 20-24: „Auch die Lebensbedingungen in heimatnahen Flüchtlingsländern in Folge von Kriegen müssen auf einem Niveau gehalten werden, das eine Weiterwanderung überflüssig macht. Mit einem Bruchteil der Finanzmittel, die wir für die Bewältigung der irregulären Migration im Inland aufwenden müssen, können wir ungleich mehr Menschen vor Ort helfen und den Auswanderungsdruck dort vermindern.“

durch folgenden Text (Unterstreichung nur zur Kenntlichmachung der Veränderung):

Die Lebensbedingungen in heimatnahen Flüchtlingsländern in Folge von Kriegen sollten auf einem Niveau gehalten werden, das eine Weiterwanderung überflüssig macht. Mit einem Bruchteil der Finanzmittel, die wir für die Bewältigung der irregulären Migration im Inland aufwenden, können die UN ungleich mehr Menschen vor Ort helfen und die Lebensverhältnisse dort verbessern.

Die Rechtfertigung eines Aufnahme- oder Versorgungsanspruchs in einem Fremd-Land erfolgt ausschließlich über Asyl- oder sonstigen Schutz-Anspruch. Schlechtere Lebensbedingungen zählen nicht dazu; soweit elementare Überlebensbedürfnisse betroffen sind, sind die UN zuständig. Entwicklungshilfe leistet Deutschland bereits. Wollte man ein Gefälle an Lebensstandards bereits als 'Auswanderungsdruck' missverstehen, den man durch besonderen Einsatz deutscher (!) Steuermittel beeinflussen will, so würde man nicht nur in eklatanter Weise die Begrifflichkeiten des Flüchtlingsrechts überdehnen, sondern dem deutschen Steuerzahler zudem eine unangemessene und nicht lösbare Aufgabe aufbürden.

Begründung: Siehe vorstehender Text.

Antrag VII Streichungsantrag zu

12.1 Klimaschutzpolitik: Irrweg beenden, Umwelt schützen (S. 61)

Stichwort: Keine 'Glaubensbekenntnisse' bei unklarer Faktenlage in Klimaforschung

Ersatzlose **Streichung** des gesamten Abschnitts 12.1

Begründung:

Fakt ist: es gibt Menschen-gemachte sowie natürliche (nicht Menschen-gemachte) Beeinflussungen der globalen Mitteltemperatur. Ob der Menschen-gemachte CO₂-Ausstoss, der zunächst einen Temperaturanstieg bewirkt, ein vernachlässigbarer Einflussfaktor beim gemessenen Temperaturanstieg ist oder ein relevanter (oder gar ein extrem relevanter, der nur durch weitere natürliche gegenwirkende Faktoren in seinem Ausmass momentan verschleiert wird), ist Gegenstand wissenschaftlicher wie pseudo-wissenschaftlicher (Interesse-geleiteter) Auseinandersetzung. 'Glaubensbekenntnisse' bei nicht eindeutigen Fakten-Lagen abzugeben, ist nicht Aufgabe eines Parteiprogramms. Die Abschnitte 12.2 bis 12.6 enthalten eine Fülle konkreter kurz- und mittelfristiger Absichten als Diskussionsgrundlage für unsere Meinungsbildung; das reicht beim derzeitigen Erkenntnisstand.

Darüber hinaus gäbe der vorgeschlagene Abschnitt kein gutes Bild von unserer Partei, sowohl mit seinen paradoxen Phrasen ('Ja zum Umweltschutz, Schluss mit Klimaschutz') als auch mit seiner leicht peinlich wirkenden CO₂-Verherrlichung ('unverzichtbarer Bestandteil allen Lebens', 'gut fürs Pflanzenwachstum').